

stellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder für die Folge werden gegeben werden.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte wie die Urheber selbst genießen.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

#### Artikel 3.

Um für Werke des Geistes und der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

#### Artikel 4.

Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrucken und unbefugten Nachbildungen der in dem Art. 1 bezeichneten Werke ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied ob jene Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten selbst oder außerhalb derselben veranstaltet sind.

#### Artikel 5.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staates denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

#### Artikel 6.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrucken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt, bestellt oder eingeführt sind.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte behalten sich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter Statt finden soll.

#### Artikel 7.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jede von ihnen in Beziehung auf die

Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu ergreifen sich veranlaßt sehen wird.

#### Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der beiden hohen contrahirenden Mächte nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder für Verlegungen des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

#### Artikel 9.

Diejenigen deutschen Staaten, welche gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten wünschen, sollen dazu zugelassen werden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover wird ihre guten Dienste eintreten lassen, um den Beitritt anderer deutschen Regierungen auf diejenige Weise, welche ihr die geeignetste erscheinen möchte, sobald als möglich herbeizuführen.

#### Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. November 1856 und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung, in Kraft bleiben, welche von der einen oder andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. November 1856 erfolgen möchte.

Uebrigens soll der Vertrag nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage des Austausch der Ratificationen an gerechnet, einer Revision unterzogen werden und sofern ein Einverständnis über die hierbei zu treffenden ferneren Bestimmungen wider Erwarten nicht herbeizuführen sein sollte, für diesen Fall von jeder der beiden contrahirenden hohen Mächte sofort wieder aufgehoben werden können.

Zu einer gleichen Aufhebung sollen die Regierungen eines jeden der beiden Staaten befugt sein, wenn in dem andern Staate die jetzt bestehenden Zölle für die Einfuhr von Büchern und sonstigen im Art. 1 bezeichneten Werken erhöht werden sollten.

#### Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

So geschehen Hannover, den 20. October 1851.

(gez.) A. v. Münchhausen.

(L. S.)

Lindemann.

(L. S.)

## Nichtamtlicher Theil.

### L. B. S.

#### Etwas über Honorare und Auflagen.

Die Redaction hatte die Gefälligkeit, mir ein Billet zu geben, um mich in ihrer Karosse etwas in der Welt umzusehen, was ich gern annehme, denn wenn man für das gleiche Geld in vieler Herren Länder reisen kann, so zieht man dieses einer Landpartie in einem Omnibus vor, nicht daß ich diesem Abo sagen will, denn wer viel reist, der sieht viel. Meine Worte schreibe ich gewöhnlich nach des Tages Mühe und Arbeit, bald mit mehr, bald mit weniger Elasticität, durch mein Wort Belehrung für mich wünschend oder hoffend, ein

Schärlein für das Allgemeine beizutragen. Bitten muß ich nichts Neues zu erwarten; es findet in meinem Wort Niemand einen neuen Gedanken, selbst Copie, memorire ich nur, was ich sah und hörte. Unsere Buchhändlerstagesfragen bespreche ich offen, denn wie schon anderwärts gesagt, ich schreibe, wie ich spreche und spreche, wie ich denke.

Meine Unterschrift hat anderwärts nicht allseitige Billigung erfahren, kümmerge sich um diese Niemand, wenn ich schreibe, möchte ich „Hilarius“ (der Heitere) sein und mein Wort soll „simplex“ einfach gehalten werden, denkt Jemand in diesem einen Simplex nach